

## **Satzung des Niedersächsischen Landkreistages**

*(Stand 5. März 2020 in der Fassung der Eintragung durch das Amtsgericht Hannover vom 17.6.2020)*

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Niedersächsische Landkreistag ist die Vereinigung der niedersächsischen Landkreise sowie der Region Hannover. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Hannover.

(2) Für die Region Hannover gelten die für die Landkreise geltenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 2 Zweck**

Der Niedersächsische Landkreistag hat die Aufgabe,

- a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten,
- b) die gemeinsamen Anliegen und Belange der Landkreise wahrzunehmen,
- c) die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie die Interessen der Landkreise berühren, zu beraten,
- d) den Meinungsaustausch mit und unter den Landkreisen zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken,
- e) Fragen der Organisation und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu behandeln,
- f) die Kenntnis ihrer Verwaltungseinrichtungen unter den Landkreisen zu fördern,
- g) die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

### **§ 3 Verhältnis zum Deutschen Landkreistag**

Der Niedersächsische Landkreistag ist Mitglied des Deutschen Landkreistages.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Landkreise im Lande Niedersachsen erwerben die Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Präsidium.

(2) Zweckverbände von Landkreisen oder von Landkreisen und anderen kommunalen Körperschaften sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Vereinigungen erwerben die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(4) Der Austritt kann dem Präsidium gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Erklärung wird erst für den Schluss des Rechnungsjahres wirksam und muss spätestens sechs Monate vorher dem Präsidium zugehen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Landkreisversammlung. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch das Präsidium zu hören.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Niedersächsischen Landkreistages teil, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Bei der Auflösung eines Landkreises gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Niedersächsischen Landkreistages.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Niedersächsischen Landkreistages in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben zur Erfüllung der Zwecke des Niedersächsischen Landkreistages beizutragen. Insbesondere haben sie Kreistagsabgeordnete, Landrätinnen/Landräte und andere Verwaltungsangehörige in die Gremien des Niedersächsischen Landkreistages zu entsenden. Für die Landrätinnen/Landräte und anderen Verwaltungsangehörigen gehört diese Aufgabe zum Amtsinhalt ihres Hauptamtes; dies gilt nicht für die Präsidentin/den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Beitragssatz wird von der Landkreisversammlung festgelegt. Die Beiträge der Landkreise werden nach der amtlich festgestellten Einwohnerzahl vom 31.12. des vorletzten Jahres (vor dem jeweiligen Haushaltsjahr) erhoben. Die Beiträge sind zum 1.1. und 1.7. je zur Hälfte zu entrichten; ist der Beitrag von der Landkreisversammlung noch nicht vor dem 1.1. festgesetzt, ist zum 1.1. die Hälfte des Vorjahresbeitrages zu zahlen, dessen Verrechnung zum 1.7. erfolgt. Bei Grenzänderungen zwischen den Landkreisen wird die Veränderung der Einwohnerzahl vom nächsten Rechnungsjahr an berücksichtigt. Den Beitrag der Region Hannover kann das Präsidium abweichend festlegen. Die Beiträge der sonstigen Mitglieder (§ 4 Abs. 2) setzt das Präsidium fest.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle wichtigen Druckstücke ihres Geschäftsbereichs, insbesondere Denkschriften, Verwaltungsberichte, Satzungen, Ordnungen und Dienstanweisungen in zwei Abzügen dem Deutschen Landkreistag und in einem weiteren Abzug dem Niedersächsischen Landkreistag kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Sie sind gehalten, den Niedersächsischen Landkreistag über Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Gesamtheit der Landkreise von allgemeiner Bedeutung sind.

## **§ 6 Organe**

Organe sind

- a) die Landkreisversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) das Geschäftsführende Präsidialmitglied.

## **§ 7 Landkreisversammlung**

(1) Die Landkreisversammlung wird aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Landkreise gebildet. Vertreterinnen/Vertreter sind die Landrätin/der Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Im Fall der Verhinderung wird die Landrätin/der Landrat durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter und das weitere Kreistagsmitglied durch dessen Vertreterin/Vertreter, die/der ebenfalls zu Beginn der Kom-

munalwahlperiode aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestimmt wird, vertreten. Bei Abstimmungen hat jede Vertreterin/jeder Vertreter eine Stimme.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 können je eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.

(3) Die Landkreisversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Landkreisversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(4) Der Tag der Landkreisversammlung ist den Mitgliedern möglichst sechs Wochen vorher anzukündigen. Das Präsidium bestimmt die Tagesordnung. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt es beantragt oder die Landkreisversammlung es beschließt. Die Mitglieder werden vom Präsidium zur Landkreisversammlung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## **§ 8 Aufgaben der Landkreisversammlung**

Die Landkreisversammlung hat

- a) die Grundsätze für die Arbeit des Niedersächsischen Landkreistages festzulegen,
- b) die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen,
- c) auf Vorschlag des Präsidiums das Geschäftsführende Präsidialmitglied für eine Amtszeit von acht Jahren zu wählen bzw. bei einer Wiederwahl für einen ggf. abweichenden Zeitraum wiederzuwählen,
- d) den Geschäftsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr und die jährliche Rechnung entgegenzunehmen sowie Entlastung zu erteilen,
- e) den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen und den Beitrag festzusetzen,
- f) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- g) über die Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages, die Verwendung seines Vermögens und die Regelung seiner Verbindlichkeiten zu beschließen,

h) über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“ zu beschließen.

## **§ 9 Durchführung der Landkreisversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Landkreisversammlung führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Die Landkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Landkreisversammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landkreisversammlung zurückgestellt worden und wird die Landkreisversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens zehn anwesende, stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter die geheime Abstimmung verlangen. Es wird schriftlich und geheim gewählt, wenn eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter es beantragt. Abstimmungen über mehrere Sachanträge oder Wahlen können in einer Blockabstimmung erfolgen. Es kann eine Wahl- und Zählkommission gebildet werden.

(4) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen (§ 8 Buchst. f), den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 5) und die Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages (§ 8 Buchst. g) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind, und dass im Falle der Satzungsänderung und des Ausschlusses zwei Drittel und im Falle der Auflösung drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter zustimmen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Über die Beschlüsse der Landkreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus zwei Landrätinnen/Landräten sowie einem weiteren Kreistagsmitglied aus jedem Bezirk, die die Landkreisversammlung auf einheitlichen Vorschlag der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter aus dem Bezirk wählt. Für jedes Mitglied des Präsidiums ist eine Landrätin/ein Landrat bzw. ein weiteres Kreistagsmitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen. Zudem gehört das Geschäftsführende Präsidialmitglied für die Dauer des Dienstverhältnisses dem Präsidium an. Die Landkreisversammlung kann einmalig zu Beginn jeder Wahlzeit vor der Wahl des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter beschließen, dass sich die Zahl der Präsidiumsmitglieder um zwei weitere Landrätinnen/Landräte erhöht. Diese Mitglieder werden von der Landkreisversammlung ohne Vorschlag aus den Bezirken gewählt; eine Stellvertretung erfolgt nicht.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden von der Landkreisversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt. Sie müssen Landrätin/Landrat sein. Die Wahl kann mit einer Festlegung der Amtszeiten für die gesamte Wahlzeit verbunden werden.

(3) Die Wahlzeit des Präsidiums beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Wahlen sollen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führt das Präsidium seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Landkreisversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

(5) Die Zugehörigkeit zum Präsidium erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Landrätin/des Landrats oder aus dem Kreistag. Diese Regelung gilt nicht bei Verlust des Amtes oder Mandates bei der Kreistagswahl bzw. bei der mit einer Kreistagswahl verbundenen Direktwahl. Insoweit gilt die Regelung des Abs. 3 Satz 4.

(6) Ein Bezirk im Sinne dieser Satzung umfasst alle Mitglieder des NLT nach den Grenzen der ehemaligen Regierungsbezirke mit Stand 31.12.2004.

(7) Scheidet die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Präsidiums im Laufe der Wahlzeit aus, so wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zur nächsten Landkreisversammlung.

(8) Der Präsidentin/dem Präsidenten, die/der dieses Amt mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt hat, kann nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt die Bezeichnung „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

## **§ 11 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium vertritt den Niedersächsischen Landkreistag. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Landkreisversammlung, dem geschäftsführenden Präsidium oder dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied obliegen. Es bereitet die Landkreisversammlung vor und legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor. Es stellt die Dienstkräfte der Geschäftsstelle an. Die Einstellung kann generell oder im Einzelfall auf das geschäftsführende Präsidium übertragen werden; für die Einstellung der Assistenzkräfte bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD kann sie dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied übertragen werden. Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Über die Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Geschäftsführendes Präsidium**

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied.

(2) Das geschäftsführende Präsidium führt die Beschlüsse der Landkreisversammlung aus. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Präsidiums nicht eingeholt werden kann, ordnet es die notwendigen Maßnahmen an. Es hat das Präsidium in seiner nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(3) Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten; § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB findet insofern keine Anwendung.

## **§ 13 Fachausschüsse**

(1) Die Landkreisversammlung bestimmt die Fachausschüsse und die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie bestehen aus zwei Landrätinnen/Landräten sowie einem weiteren Kreistagsmitglied aufgrund eines einheitlichen Vorschlags der Mitglieder der Land-

kreisversammlung aus jedem Bezirk. Für jedes Mitglied der Fachausschüsse ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter entsprechend Satz 2 zu wählen. Anstelle der Landrätinnen/Landräte sind auch kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte und die allgemeine Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder wählbar. Für die Wahl, das Erlöschen der Zugehörigkeit und die Ergänzungswahl gilt § 10 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend. Die Landkreisversammlung kann Abweichendes zur Zusammensetzung der Fachausschüsse und ihrer Mitglieder beschließen.

(2) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus ihrer Mitte. Sie/er muss Landrätin/Landrat sein. Die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder zu ihren Arbeiten heranziehen. Zu ihren Sitzungen lädt das Geschäftsführende Präsidialmitglied im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden ein.

(3) Das Präsidium kann den Fachausschüssen Angelegenheiten zur Bearbeitung und Berichterstattung überweisen.

(4) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Die §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

(1) Das Geschäftsführende Präsidialmitglied (Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer) leitet im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte, soweit sich das Präsidium nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat. Es übt die Aufsicht über die Dienstkräfte der Geschäftsstelle aus. Es bereitet die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse vor und führt die Beschlüsse des Präsidiums aus.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds ist das Präsidium. Es kann Entscheidungen generell oder im Einzelfall an die Präsidentin/den Präsidenten sowie an das Geschäftsführende Präsidialmitglied als Organ delegieren.

(3) Das Geschäftsführende Präsidialmitglied hat eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten als Stellvertreterin/Stellvertreter (Geschäftsführerin/Geschäftsführer), die/den das Präsidium bestellt.



## **§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

(1) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landkreise.

(2) Die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Niedersächsischen Landkreistages sind jährlich mindestens einmal durch einen hierzu vom Präsidium bestimmten Landkreis zu überprüfen.

## **§ 16 Verpflichtungen der Mitglieder nach Auflösung des Vereins**

Reichen im Falle der Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder, einschließlich der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen, Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Ansprüche - insbesondere der Versorgungsberechtigten - gegenüber dem Niedersächsischen Landkreistag befriedigt sind.